

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 820. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2026

-
1. Der Bewertungsausschuss beschließt, die zuletzt bis zum 31. Dezember 2025 befristeten Regelungen in Teil A des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 757. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) auf Basis der aktuellen EBM-Fassung bis zum 31. Dezember 2026 zu verlängern.
 2. Änderung der Leistungslegende und der ersten Anmerkung der Gebührenordnungsposition 05311 im Abschnitt 5.3 EBM

05311 Pränästhesiologische Untersuchung vor einer geplanten Leistung gemäß § 115f Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB V (Hybrid-DRG-Leistungskatalog) entsprechend der Anlage 1 der Hybrid-DRG-Vergütungsvereinbarung nach § 115f SGB V

- bei nicht durchgeföhrter Leistung und sofern diese nicht im Anhang 2 zum EBM enthalten ist

oder

- bei zeitlich verzögter Durchführung der Leistung mindestens vier Wochen nach Durchführung der pränästhesiologischen Untersuchung nach der Gebührenordnungsposition 05311 aufgrund initial nicht gegebener Narkosefähigkeit

Die Berechnung der Gebührenordnungsposition 05311 bei nachfolgender Durchführung einer Leistung

~~gemäß § 115f Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB V (Hybrid-DRG-Leistungskatalog) entsprechend der Anlage 1 und Abrechnung einer Fallpauschale gemäß § 115f Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB V (Hybrid-DRG-Fallpauschalen) entsprechend der Anlage 2 der Hybrid-DRG-Vergütungsvereinbarung nach § 115f SGB V~~ setzt die Begründung der zeitlich verzögerten Durchführung der Leistung zur Erreichung der Narkosefähigkeit im Einzelfall voraus. In diesem Zusammenhang ist die Zusatzangabe der Gebührenordnungsposition 88110 für die Berechnungsfähigkeit der Gebührenordnungsposition 05311 erforderlich.

3. Änderung der Nr. 3 der Präambel 31.1.1 EBM

3. Präoperative Leistungen im Zusammenhang mit der Durchführung von Leistungen gemäß § 115f Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB V (Hybrid-DRG-Leistungskatalog) entsprechend der Anlage 1 der Hybrid-DRG-Vergütungsvereinbarung nach § 115f SGB V sind von Vertragsärzten gemäß Nr. 1 zeitlich befristet vom 1. Januar **20252026** bis 31. Dezember **20252026** nach den Gebührenordnungspositionen des Abschnitts 31.1.2 berechnungsfähig.

4. Änderung der Nr. 6 der Präambel 31.4.1 EBM

6. Postoperative Behandlungen im Zusammenhang mit der Durchführung von Leistungen gemäß § 115f Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB V (Hybrid-DRG-Leistungskatalog) entsprechend der Anlage 1 der Hybrid-DRG-Vergütungsvereinbarung nach § 115f SGB V sind von Vertragsärzten zeitlich befristet bis 31. Dezember **20252026** nach den Gebührenordnungspositionen der Abschnitte 31.4.2 und 31.4.3 unter Angabe der Gebührenordnungsposition 88110 berechnungsfähig. Die berechnungsfähige Gebührenordnungsposition des Abschnittes 31.4.3 richtet sich nach dem OPS-Kode der durchgeführten Leistung gemäß § 115f Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB V (Hybrid-DRG-Leistungskatalog) entsprechend der Anlage 1 der Hybrid-DRG-Vergütungsvereinbarung und dessen Zuordnung gemäß Anhang 2 zum EBM. Für nicht im Anhang 2 zum EBM aufgeführte OPS-Kodes gemäß § 115f Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB V (Hybrid-DRG-Leistungskatalog) entsprechend der Anlage 1 der Hybrid-DRG-Vergütungsvereinbarung ist für die postoperative Behandlung durch Vertragsärzte des hausärztlichen Versorgungsbereichs die Gebührenordnungsposition 31600 abweichend von der Leistungslegende und unter Angabe der Gebührenordnungsposition 88110 berechnungsfähig. Für nicht im Anhang 2 zum EBM aufgeführte OPS-

Kodes gemäß § 115f Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB V (Hybrid-DRG-Leistungskatalog) entsprechend der Anlage 1 der Hybrid-DRG-Vergütungsvereinbarung, ist bei postoperativer Behandlung durch den Operateur die Gebührenordnungsposition 31611 und bei postoperativer Behandlung im fachärztlichen Versorgungsbereich auf Überweisung des Operateurs die Gebührenordnungsposition 31610 abweichend von der Leistungslegende und unter Angabe der Gebührenordnungsposition 88110 berechnungsfähig. Bei Durchführung einer Leistung gemäß § 115f Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB V (Hybrid-DRG-Leistungskatalog) der Anlage 1 der Hybrid-DRG-Vergütungsvereinbarung nach § 115f SGB V durch ein Krankenhaus können die Gebührenordnungspositionen des Abschnittes 31.4.2 bzw. 31.4.3 abweichend von der Leistungslegende und Satz 1 der Nr. 1 der Präambel 31.4.1 ohne Vorliegen einer Überweisung des Operateurs einmalig je Eingriff berechnet werden.

5. Änderung der Gebührenordnungsposition 05311 im Anhang 3 zum EBM

GOP	Kurzlegende	Kalkulationszeit in Minuten	Prüfzeit in Minuten	Eignung der Prüfzeit
05311*	Präanästhesiologische Untersuchung vor einer geplanten Leistung gemäß § 115f Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB V (Hybrid-DRG-Leistungskatalog) entsprechend der Anlage 1 der Hybrid-DRG-Vergütungsvereinbarung nach § 115f SGB V	8	7	Nur Quartalsprofil

Protokollnotiz:

Der Bewertungsausschuss wird spätestens zum 1. September 2026 prüfen, ob eine Verlängerung bzw. Anpassung der Übergangsregelungen dieses Beschlusses erforderlich ist. Dem Inhalt dieses Beschlusses kommt keine präjudizierende Wirkung zu.

Teil B

**zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw.
§ 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3
SGB V im Zusammenhang mit der Weiterführung der
Gebührenordnungsposition 05311 im Einheitlichen
Bewertungsmaßstab (EBM)**

mit Wirkung vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2026

Der Bewertungsausschuss gibt im Zusammenhang mit der Weiterführung der Gebührenordnungsposition 05311 im Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2026 folgende Empfehlung gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V ab:

Die Vergütung der Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 05311 erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen.